

Der private Schiedsspruch im internationalen Verkehr

Autor(en): **Homberger, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **51 (1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der private Schiedsspruch im internationalen Verkehr.

Von Prof. Arthur Homberger, Bern.

I.

Das internationale Privatrecht hat heute allgemein erkannt, dass ohne vergleichende Untersuchungen über die Begriffe der Rechtsordnungen, die gegeneinander abgegrenzt werden sollen, befriedigende Kollisionsnormen nicht zu finden sind. Beim internationalen Prozessrecht liegen die Verhältnisse nicht wesentlich anders, und vollends aussichtslos erscheint das Bemühen, im internationalen Verkehr Institute gegeneinander abzugrenzen, die hier mehr im privaten, dort mehr im öffentlichen Rechte wurzeln, solange nicht eine vergleichende Untersuchung die Abklärung für die Abgrenzung geschaffen hat. Zu diesen Institutionen gehört diejenige der Schiedsgerichtsbarkeit. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass eine befriedigende Ordnung für den internationalen Verkehr nur zu erzielen ist, wenn der Verschiedenheit der rechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Rechtsordnungen Rechnung getragen wird.

Dass die Schiedsabrede oder der Schiedsgerichtsvertrag, im Kompromiss ein selbständiges Rechtsgeschäft, in der Schiedsklausel Teil eines solchen, eine Erscheinung des Vertragsrechtes ist, dürfte nicht bestritten sein. Die Schiedsabrede wurzelt im Privatrechte und kommt nach privatrechtlichen Grundsätzen zustande; sie unterliegt den Anfechtungsgründen der privatrechtlichen Ordnung, welche sie beherrscht. Von da hinweg aber trennen sich die Wege. Ist das Ergebnis, auf das die Schiedsabrede hinzielt, der Schiedsspruch, eine Erscheinung, die auf dem Boden des Vertragsrechtes bleibt, oder ist sie ein prozessuales Urteil? Die Meinungen sind geteilt, und wenn nach einem Überwiegen der einen oder andern gefragt würde, so müsste man wohl die erste nennen.

Für Deutschland jedenfalls wird sie die herrschende sein, und zwar so sehr, dass einzelne Autoren geradezu behaupten, es könne hier von einer Streitfrage nicht mehr gesprochen werden.¹⁾ In Frankreich²⁾ sind die Auffassungen geteilt, dagegen überwiegt in Belgien und Holland³⁾ die vertragsrechtliche Meinung. Nach dieser bleibt die Wirkung der Schiedsabrede auf privatrechtlichem Boden. Sie ist ein Vertrag des Inhaltes, dass sich beide Parteien zu denjenigen Leistungen verpflichten, die ein Dritter, der Schiedsrichter, bestimmt. Der Schiedsspruch ist also nicht Urteil, sondern Bestimmung des Vertragsinhaltes. Wird ihm nicht freiwillig Genüge geleistet, so steht den Berechtigten die Erfüllungsklage oder die Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu. Urteilswirkung aber kann dem Schiedsspruch nach dieser Auffassung so wenig beigelegt werden wie jedem andern privaten Verträge. Die andere Meinung dagegen, es sei der Schiedsspruch ein Urteil und ersetze die staatliche Gerichtsbarkeit, herrscht vorwiegend in Italien⁴⁾ und in Österreich⁵⁾ und dürfte wohl auch im anglo-amerikanischen Rechtsgebiete⁶⁾ eine gewisse Bedeutung haben, obschon es hier weniger leicht ist, die vorwiegende Auffassung zu erkennen mit Rücksicht darauf, dass diesen grundsätzlichen Fragen in der englischen und amerikanischen Rechtswissenschaft weniger Bedeutung beigelegt wird. Sie lässt

¹⁾ Arthur Nussbaum, Probleme des internationalen Schiedsgerichtswesens im internationalen Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen Bd. 1 (1926) S. 14.

²⁾ Weiss, Droit international privé Bd. 6 S. 29 ff. und die dort zitierten Autoren; Pillet et Niboyet, Manuel de Droit international privé 723.

³⁾ Nussbaum, a. a. O. S. 14 und 15.

⁴⁾ Ascarelli, Das Schiedsgerichtsverfahren nach italienischem Recht, Jahrbuch I S. 76.

⁵⁾ Wehli, Schiedsgerichte nach österreichischem Recht, Jahrbuch I S. 107.

⁶⁾ Sutton, Arbitration in English Law, Jahrbuch I S. 53 und Sturges, Commercial Arbitration in the United States, Jahrbuch I S. 152.

sich am einfachsten durch die Worte Lainés wiedergeben: „L'arbitrage est l'oeuvre d'une juridiction contentieuse; les juges sont des arbitres; les sentences arbitrales sont des jugements“⁷⁾).

Für das schweizerische Recht hat der bedeutsame Entscheid des Bundesgerichts i. S. Jörg gegen Jörg vom 28. Mai 1915 (BGE 41 II S. 534 ff.) grundsätzlich die Richtung gewiesen. Das Bundesgericht kommt darin zum Ergebnis, Rechte und Pflichten aus der Schiedsabrede seien ausschliesslich prozessualer Natur; sie betreffen die Frage, wie vorzugehen sei, um über das materielle Streitverhältnis zwischen den Parteien durch einen verbindlichen Entscheid die erforderliche Rechtsgewissheit zu verschaffen. Das Streitverhältnis selbst werde — anders, als beim Vergleich — durch den Schiedsvertrag nicht geregelt oder irgendwie modifiziert. Die Parteien verfügten nicht über die streitigen materiellen Rechte und Verpflichtungen, sondern sie einigten sich lediglich auf ein Verfahren, um ihren Bestand oder Nichtbestand in beidseitig verbindlicher Weise festzusetzen. „Es wird der — publizistische — Rechtsschutzanspruch geregelt“, und es habe also der Schiedsgerichtsvertrag wesentlich prozess-, nicht privatrechtlichen Inhalt. Damit kommt das Bundesgericht zum Schlusse, es sei der Schiedsgerichtsvertrag dem kantonalen Zivilprozessrechte unterstellt, und es ergibt sich aus diesen Überlegungen die Notwendigkeit, den Schiedsspruch dem gerichtlichen Urteile gleichzustellen.

Mir scheint, dass die vertragsrechtliche Auffassung dem Grundgedanken der Schiedsgerichtsbarkeit sowohl als der Bedeutung des Parteiwillens im Privatrechte und im Prozesse besser entspricht. Der Schiedsspruch schöpft alle seine Kraft aus der Parteiabrede. In dem Umfange, als diese ungültig ist, fällt er dahin. Nicht kraft staatlicher Autorität ist er verbindlich, wie das Urteil, sondern weil es die Parteien rechtsverbindlich so gewollt haben. Der

⁷⁾ Weiss, a. a. O. Bd. 6 S. 29.

gleiche tiefreichende Gegensatz kommt in der Stellung der Personen zum Ausdruck, die den Spruch fällen. Der arbiter ist kein iudex.⁸⁾ Dieser handelt als Organ der Staatsgewalt; mit seiner Autorität ist es nicht vereinbar, dass er vom Willen der Parteien in seinem Amte abhängig wäre. Jener ist Mandatar, gemeinsam von den Parteien bestellt, eine Entscheidung zu treffen, welche diesen selbst nicht gelingen wollte, ein Kontrahent, welcher über das hinaus, wozu ihn der Vertrag ermächtigt, keine Kompetenzen haben kann. Die Lehre von der Urteilsnatur des Schiedsspruches hat es eigentlich nie erklärt, wie es kommt, dass aus Verabredungen von Privatpersonen, die deshalb nur privatrechtlich sein können, weil sie nur dem privaten Willen ihre Entstehung verdanken, plötzlich ein Urteil hervorspringen soll, das die Zwangsvollstreckung gleich in Bewegung setzt wie das Urteil des staatlichen Gerichtes.⁹⁾

Der Schiedsrichter ist nicht dazu da, um sich mit dem Richter in die Arbeit zu teilen. Das Urteil des staatlichen Gerichtes setzt einen Streit voraus, weil es einen Streit entscheidet und beendet. Beim Schiedsspruche streiten sich die Parteien nicht mehr im gleichen Sinne, weil bereits die Schiedsabrede die Lösung der Streitfrage auf vertraglichem Boden eingeleitet hat, durch selbständigen Vertrag, wo der Kompromiss vorliegt, durch eventuelle, für den Fall des Streites vorsorglich getroffene Vereinbarung im Falle der Schiedsklausel. Sie haben sich ver-

⁸⁾ Das bezeugt für das R. R. die Digestenstelle 1. 13 § 5 D. 3, 2: Ex compromisso arbiter infamiam non facit, quia non per omnia sententia est.

⁹⁾ Die schweizerische Praxis legt dem Schiedsspruch ohne Bedenken diese Bedeutung bei. Es gibt Schiedssprüche, die sehr grosse Gewähr für einen sorgfältigen Entscheid bieten; es gibt aber auch andere. In allen Fällen bildet der Schiedsspruch einen Titel für definitive Rechtsöffnung. Die Praxis geht damit über Art. 80 B. u. K. hinaus; denn dieser spricht mit Betonung von „gerichtlichen Urteilen“. Siehe Jaeger, Komm. zu Art. 80 N. 3.

sprochen, dasjenige zu leisten, was ein Dritter, der Schiedsrichter, als vertragsgemässe Leistung bezeichnen möge. Darin liegt gerade der grosse Wert, der den Schiedsspruch vor dem Urteil auszeichnet, dem er in anderer Richtung nachstehen mag. Er ist berufen, Reibungen im Privatrechtsverkehr mit den eigenen Mitteln des Privatrechtes, der Vertragsabrede, zu überwinden und nicht die Lösung — wesentlich gewaltsamer so wie im gerichtlichen Urteil — von aussen herbeizuführen. Das macht auch den grossen moralischen Wert der Schiedsgerichtsbarkeit aus, dass der Verständigungswille in der Schiedsabrede doch noch die Kraft hat, die Erledigung des Streites aus dem Parteiwillen heraus herbeizuführen.

Der Staat delegiert seine vornehmste Funktion, diejenige der Rechtsprechung, nicht in die Hände von Privatpersonen, und der Anspruch auf die Zwangsvollstreckung dürfte nur aus staatlichen Akten erwachsen. Wenn der Schiedsspruch nichts anderes als die Bestimmung der Vertragsleistung ist, so muss im Falle der nichtfreiwilligen Erfüllung durch den Schuldner ein gerichtliches Erkenntnis den Exekutionstitel schaffen, und dieses Erkenntnis könnte grundsätzlich nichts anderes sein als das Urteil in einem ordentlichen Prozess, der auf Erfüllung der in der Schiedsabrede wurzelnden Verpflichtung geht. Praktisch wird freilich eine Vereinfachung geboten sein. Der Schiedsspruch ergibt einen völlig liquiden Anspruch, zu dessen gerichtlicher Geltendmachung der ordentliche Prozess einen zu grossen Aufwand bedeuten würde. Es muss die Möglichkeit bestehen, den urteilsmässigen Vollstreckungstitel in einem summarischen Verfahren zu erzielen, wobei der Aufbau des Prozessgesetzes entscheidend sein mag, ob für einfach liegende Fälle ein Beschluss ausreicht oder ein Urteil vorzuziehen ist. Wesentlich sind einerseits der staatliche Akt in allen Fällen, andererseits aber die Möglichkeit für den Schuldner, die dergestalt im materiellen Rechte liegenden Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsspruches, wo es seine

Interessen erheischen, einlässlich und mit allen Garantien des ordentlichen Prozesses bis vor die oberste Instanz in Zivilrechtsfragen zu bringen, den Beschluss gegebenenfalls also ins ordentliche Verfahren hinüberzuziehen.¹⁰⁾

Die deutsche Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren vom 25. Juli 1930 zeigt, im Gegensatz zur Novelle von 1924, wie sich diese verschiedenen Anforderungen in einem einheitlichen Verfahren vereinigen lassen: Für einfach liegende Fälle gibt das neue Gesetz die Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung im Beschlussverfahren, die Verbindlichkeit des Schiedsspruches aber muss auf Betreiben der Parteien im mündlichen Verfahren überprüft werden, und es bleibt die Weiterziehung bis an das Reichsgericht gewahrt¹¹⁾. Es drängt sich hier die Frage auf, ob bei uns nicht die provisorische Rechtsöffnung ein geeignetes Mittel zur Beschaffung der Vollstreckbarerklärung hätte abgeben können. Die Aberkennungsklage wäre hier das Rechtsmittel, um in den Anfechtungsfällen dem Schuldner den ordentlichen Rechtszug bis zur Berufungsinstanz zu ermöglichen.

Doppelt bedauerlich ist die Entwicklung, welche die Schiedsgerichtsbarkeit bei uns genommen hat, sobald es sich um Schiedsgerichte im internationalen Verkehr handelt. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich hier zunächst aus der Verschiedenheit der Grundauffassungen, und diese Schwierigkeiten werden immer vorhanden sein, gleichgültig, welcher Rechtsauffassung man folgt, solange die Verschiedenheit dauert. Sie sind aber grösser für das

¹⁰⁾ Die herrschende Auffassung in der Schweiz geht, wie erwähnt, in entgegengesetzter Richtung. Vgl. die Darstellung der „Schiedsgerichte in Zivilsachen nach schweizerischem Recht“ von Fritzsche im Jahrbuch II S. 54 mit einer kritischen Bemerkung im Sinne dieser Ausführungen S. 54 N. 1, ferner Schuppisser, Das zivilprozessrechtliche Schiedsgericht, bes. seine rechtl. Struktur, Berner Diss. 1922 und Suter, Der Schiedsvertrag nach schweizerischem Zivilprozessrecht Z. S. R. 47 S. 8.

¹¹⁾ s. Jonas, Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, Tübingen 1930, insbes. S. 13.

Recht, das auf prozessualen Boden steht, wie das Folgende zeigen mag.

Wenn wir Rechtsordnungen gegenüberstehen, die im Schiedsspruch eine Festlegung des Vertragsinhaltes erblicken, so ist die Frage nach der gegenseitigen Anerkennung eine solche des internationalen Obligationenrechtes. Fremde Schiedssprüche werden in gleicher Weise wie fremde Verträge anerkannt. Es käme dabei freilich auch für die Frage der Gültigkeit der Schiedsabrede wohl kaum das Recht des Abschlussortes in Betracht, sondern vielmehr dasjenige, mit welchem Schiedsabrede und Schiedsspruch am engsten verknüpft sind. Das dürfte das Recht am Sitze des Schiedsgerichtes sein als dem Orte, wo das Verfahren durchgeführt wird. Die urteilsmässige Vollstreckbarerklärung wird da zu beschaffen sein, wo die Exekution stattfinden soll; sie kann aber auch im andern Lande erteilt werden, wenn die Zuständigkeit für gerichtliche Geltendmachung dort gegeben ist. Ob diese Erklärung sodann im Vollstreckungslande anerkannt werden muss, hängt davon ab, wieweit dieses fremde Urteile überhaupt anerkennt und zur Vollstreckung zulässt. Die Lösung aller Fragen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Ordnungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechtes.

Handelt es sich dagegen um Rechtsordnungen, bei denen der Schiedsspruch Urteilswirkung entfaltet, so ergeben sich analoge Schwierigkeiten wie bei der Vollstreckung ausländischer Urteile. Diese mögen beim Schiedsspruch einerseits kleiner sein als beim staatlichen Urteil, in anderer Richtung aber sind sie sicher grösser. Kleiner sind sie vielleicht deshalb, weil die grösste Schwierigkeit bei Vollstreckung fremder Urteile in der Zurückhaltung jedes Staates liegt, Akte fremder Staatsgewalt auf seinem Territorium anzuerkennen, und weil der Schiedsspruch von Privatpersonen ausgeht — wobei wohl zu beachten sein wird, dass gerade dieser Umstand die privatrechtliche Seite der Schiedsgerichtsbarkeit hervor-

hebt. Grösser dagegen dürften die Schwierigkeiten sein, weil ein fremder Schiedsspruch für den Vollstreckungsrichter die weniger klare und zuverlässige Grundlage abgibt als ein vor den staatlichen Gerichten ausgefalltes und von diesen als rechtskräftig und vollstreckbar bescheinigtes Urteil. Jedenfalls aber verliert die Schiedsgerichtsbarkeit hier gerade viel von ihrem Wert als Mittel zur Erledigung von Streitigkeiten auf internationalem Gebiet. Die Erledigung auf dem Boden des Privatrechtes mit seinen nicht so stark an die Staatsgrenzen gebundenen allgemeinen Grundsätzen beseitigt im internationalen Verkehr in viel höherem Masse die Schwierigkeiten als diejenige auf Grundlage des territorial genau begrenzten Prozessrechtes.

Die grössten Schwierigkeiten aber ergeben sich dann, wenn die eine Rechtsordnung den Schiedsgerichtsvertrag in der Richtung des privatrechtlichen Vertrages, die andere in derjenigen des Prozessrechtsinstitutes ausgestaltet hat. Hier stehen wir vor dem Qualifikationskonflikt in seiner ganzen Schärfe, von dem wir zugeben müssen, dass er begrifflich unlösbar ist, weil sich die verschiedenen Begriffe der beteiligten Rechtsordnungen nicht auf den gleichen Nenner bringen lassen¹²⁾. Wie könnte man einem Staate zumuten, dessen Recht dem Schiedsspruch nur privatrechtliche Wirkung beilegt, einen ausländischen Schiedsspruch als Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken! Es bleibt kaum etwas anderes, als ihn — soweit er Urteil ist — abzulehnen, und das bedeutet das Eingeständnis der Unzulänglichkeit einer internationalen Ordnung. Er kann, so wird gesagt, begrifflich den Schiedsspruch des Ausländers auch nicht nach der privatrechtlichen Auffassung anerkennen, denn er legt sonst dem Spruche eine andere Bedeutung bei als die, welche er im Ursprungslande hat. So weit braucht man indes

¹²⁾ W. Burckhardt, Über die Allgemeingültigkeit des Internationalen Privatrechtes in der Festgabe für Eugen Huber, 1919, S. 263.

nicht zu gehen, wenn man nicht mit juristischer Konstruktion Schwierigkeiten schaffen will. Es wird so dem Schiedsspruch nicht so sehr eine andere als eine eingeschränkte Bedeutung beigelegt und das könnte den Schluss rechtfertigen, dass man den Schiedsspruch im Vollstreckungslande doch als Festlegung des Vertragsinhaltes gelten lässt.

Nicht geringer, sondern grösser sind die Schwierigkeiten, wenn ein Schiedsspruch, dem in seinem Heimatstaate nur privatrechtliche Wirkung zukommt, in einem Lande nach prozessualer Auffassung vollstreckt werden soll. Was im Ursprungslande selbst nicht Urteil ist, kann es auch anderwärts nicht sein. Hier ist keine Konzession möglich. Es muss also im Ursprungslande zuerst die Erfüllung gerichtlich geltend gemacht werden, damit das Urteil als solches — nicht der Schiedsspruch — anderwärts vollstreckt werden kann. Fehlt aber hiefür die Zuständigkeit, so bleibt nichts anderes übrig, als dass der Vollstreckungsstaat eben doch bei sich die Erfüllungsklage zulässt und der prinzipiellen Auffassung des andern Rechtes folgt oder aber auf eine Lösung auf internationalem Boden verzichtet.¹³⁾

II.

Es ist kaum möglich, dieser Schwierigkeiten ohne staatsvertragliche Regelung Herr zu werden; denn selbst auf dem Boden solcher Verträge bleiben die Schwierigkeiten noch sehr gross. Mit dem starken Aufschwung, den das Schiedsgerichtswesen gerade auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs in den letzten Jahrzehnten genommen hat, müsste eine Ausgestaltung des internationalen Rechtes durch Abschluss von Staatsverträgen parallel gehen. Diese Entwicklung ist in gewissem Ausmasse vorhanden, und auch die Schweiz ist daran erheblich beteiligt.

¹³⁾ s. Steiner, Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, Z. S. R. 47 S. 282.

Vorweg und ohne näheren Zusammenhang mit dem Folgenden sind hier zwei ältere Verträge, der Gerichtsstandvertrag der Schweiz mit Frankreich vom Jahre 1869 und der analoge Vertrag mit Spanien von 1896 zu erwähnen. Beide Verträge stellen die Schiedssprüche den gerichtlichen Urteilen gleich und sichern die Vollstreckung im andern Staate in gleicher Weise zu wie diejenige von Urteilen staatlicher Gerichte¹⁴⁾. Die Verträge sind ja bereits auf dem Gebiete der Urteilsvollstreckung sehr lückenhaft und vermögen bei den Schiedssprüchen noch viel weniger zu genügen. Den Besonderheiten des Schiedsspruches, den dieser nach jeder Auffassung gegenüber dem Urteil hat, ist in keiner Weise Rechnung getragen. Beim Verträge mit Spanien bestehen zudem noch Zweifel, ob er unter Schiedsgericht überhaupt das private Schiedsgericht versteht oder nur das Spezialgericht auf gesetzlicher Grundlage, wie Gewerbegerichte u. ä.

Mehr Interesse beanspruchen die beiden Verträge der Schweiz mit der Tschechoslowakischen Republik und mit Österreich „über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen“ vom 21. Dezember 1926 bzw. 15. März 1927, in Kraft getreten am 24. Februar 1929 bzw. am 28. März 1929¹⁵⁾. Beide Verträge bestimmen, es würden die in einem Staate gefällten Schiedssprüche im andern Staate anerkannt und vollstreckt, wenn sie den Vorschriften der Verträge, die sich im übrigen auf Gerichtsurteile beziehen, genügten (Art. 5). Die Vertragsstaaten gingen von der Auffassung aus, es sei der Schiedsspruch dem Urteil gleichzustellen, und es müsse deshalb eine Anerkennung und Vollstreckung hier wie dort gleich geordnet sein. Diese Auffassung ist leicht

¹⁴⁾ Weiss, *Traité de droit international privé* Bd. 6 S. 31 und 129.

¹⁵⁾ Stauffer, *Die Verträge der Schweiz mit Österreich und mit der Tschechoslowakei über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen*, 1930 insbes. S. 15 über die Schiedssprüche.

verständlich; denn gerade im Gebiete der alten habsburgischen Monarchie und bei uns hat sich ja die Auffassung vom Schiedsspruche als Institut des Prozessrechtes durchgesetzt. Der Gedanke kommt ganz deutlich im Verträge mit Österreich zum Ausdruck. Hier haben wir eine vollständige Gleichstellung von Schiedsspruch und Urteil. Die Partei, welche die Vollstreckung nachsucht, hat sich im Staate, wo der Schiedsspruch ergangen ist, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde geben zu lassen über Rechtskraft und Vollstreckung des Schiedsspruches und kann damit die Vollstreckung im andern Staate erzwingen, wie wenn sie ein Urteil staatlicher Gerichte in Händen hätte. Weniger einseitig ist der Vertrag mit der Tschechoslowakei abgefasst. Hier findet sich nicht die völlige Gleichstellung des Schiedsspruches mit dem Urteil. Der Vertragstext, Art. 5, sagt vielmehr, dass diejenigen Schiedssprüche, „die im einen Vertragsstaate gefällt werden und dort dieselbe Wirksamkeit wie die gerichtlichen Entscheidungen haben“, im andern Staate gleich wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckt werden können. Damit wird berücksichtigt, dass es Schiedssprüche gibt, welchen nicht die Wirksamkeit gerichtlicher Urteile zukommt. Für Schiedssprüche dieser Art sagt nun der Vertrag weiterhin aber überhaupt nichts mehr und lässt somit die Frage offen, wie die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche im andern Staate zu erzielen sei.

Beide Verträge enthalten keine Bestimmungen, welche Schiedssprüche als im andern Staate gefällt angesehen werden. Wenn also eine schweizerische und eine österreichische Firma ein Schiedsgericht bilden aus je einem Angehörigen dieser Staaten, mit der Bestimmung, es sei von diesen beiden Schiedsrichtern als Obmann ein Deutscher zu bezeichnen, und wenn die drei Schiedsrichter ihren Schiedsspruch auf dem Korrespondenzwege fällen, dann wissen wir nicht, ob wir es mit einem österreichischen oder mit einem schweizerischen, oder vielleicht sogar mit

einem deutschen Schiedsspruche zu tun haben¹⁶⁾. Schwierigkeiten in dieser Richtung dürften sich bei der Rechtsanwendung bald zeigen. Beide Verträge können nicht Anspruch darauf machen, die Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Verkehr gelöst zu haben. Sie bedeuten aber einen Anfang, der schon als solcher alle Beachtung verdient.

Den Verträgen mit Österreich und der Tschechoslowakei hat unverkennbar der Entwurf der 5. Haager-Konferenz vom Jahre 1925 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zum Vorbild gedient¹⁷⁾. Es findet sich auch dort in Art. 4 die Bestimmung, dass die in einem Vertragsstaate gefällten und dort gleich wie gerichtliche Urteile vollstreckbar gewordenen Schiedssprüche gleich wie gerichtliche Urteile vollstreckt werden sollen. Der Artikel wurde in der Folge indes fallen gelassen, einmal sicher deshalb, weil inzwischen die Arbeiten für das Genfer-Protokoll betr. Schiedsgerichtsbarkeit aufgenommen worden waren, sodann vermutlich aber auch deshalb, weil sich die Erkenntnis durchsetzte, man gehe mit der Gleichstellung von Schiedsspruch und Urteil nicht zweckmässig vor.

Ein gerichtliches Urteil kann im Auslande nur vollstreckt werden, wenn es im Ursprungslande selbst vollstreckbar geworden ist. Beim Schiedsspruch ist das durchaus nicht nötig; man verlangt etwas der Sache nicht Adäquates, wenn zuerst im Ursprungsland die Erklärung der Gerichte über die Vollstreckbarkeit des Urteils beigebracht werden soll, damit diese als Voraussetzung für die Vollstreckung im Auslande diene. Ein solches Vorgehen ist der Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens in hohem Masse gefährlich. Es werden so die Schwierigkeiten, welche sich der Vollstreckung gerichtlicher Urteile im internationalen Verkehr entgegenstellen, auf die Schiedssprüche ausgedehnt, während sie doch hier sonst

¹⁶⁾ s. Stauffer, S. 16 und 17.

¹⁷⁾ s. Stauffer, S. 4.

nicht vorhanden wären. Jeder Staat wird eher bereit sein, einen privaten ausländischen Spruch als durchaus liquides Ergebnis eines privaten Rechtsverhältnisses nach materieller Prüfung im umschriebenen Sinne vollstreckbar zu erklären, als mit der Anerkennung einer fremden staatlichen Vollstreckbarkeitserklärung einen fremden Hoheitsakt auf seinem Territorium wirksam werden zu lassen. Das ist es ja doch, was im Grunde die Schwierigkeit der internationalen Urteilsvollstreckung ausmacht.

Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Urteilsvollstreckung auf die Vollziehung von Schiedssprüchen gar nicht passen. Die Zuständigkeitsordnung, welche die Hauptfrage bei der Urteilsvollstreckung bildet, hat beim Schiedsspruche keine Bedeutung. Hier ist die Frage nicht die, welches von mehreren Gerichten den Streitfall beurteilen soll, sondern die durchaus verschiedene, ob ein vom Vollstreckungsstaate anzuerkennender Schiedsgerichtsvertrag vorliegt, ob das Verfahren vertragsgemäss durchgeführt worden ist und ob die vom Spruch erfasste Frage der Schiedsabrede unterlag.

Auf anderem Boden steht nun der letzte Staatsvertrag, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, abgeschlossen am 2. November 1929 und in Kraft seit 1. Dezember 1930. Die ersten acht Artikel des Abkommens enthalten eine Ordnung über die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen. Art. 9 ordnet losgelöst davon die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Verkehr zwischen den beiden Staaten. Das Abkommen lehnt sich hier eng an das Genfer Abkommen vom 26. September 1927 an und bringt im Verhältnis zu diesem weitere Vereinfachungen¹⁸⁾.

¹⁸⁾ A. S. 1930 Bd. 46, S. 497 ff. sowie Alexander, Z. b. J. V. 67, S. 1 ff. und insbes. S. 22 ff.

III.

Die Genfer Bestrebungen zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit im Privatverkehr gingen von Anfang an auf den Abschluss eines Kollektivvertrages aus. Die erste Stufe hiezu bildete das Genfer Protokoll vom 24. September 1923 (*protocole relatif aux clauses d'arbitrage*), das die Schweiz am 21. März 1928 ratifiziert hat¹⁹⁾. Die Arbeiten wurden in Genf zuerst etwas zurückhaltend in Angriff genommen. Man war sich offenbar der Schwierigkeiten bewusst, die in diesen Fragen warten, und wollte deshalb nicht zu viel auf einmal erreichen. Zunächst wurde davon abgesehen, den beigetretenen Staaten die Pflicht zur Vollstreckung fremder Schiedssprüche aufzuerlegen. Man beschränkte sich darauf, unter gewissen Bedingungen die Anerkennung solcher Schiedssprüche vorzuschreiben. Die Vollstreckung wurde vertraglich nur zugesichert für Schiedssprüche, die im Vollstreckungsstaate selbst ergangen sind.

Diese Beschränkung führte bald zu einer unerträglichen Situation, weil sie nicht nur keine Förderung des Schiedsgerichtswesens bedeutete, sondern fremde Schiedssprüche vielfach geradezu wertlos machte. Der Staat, in dem die Vollstreckung hätte erfolgen sollen, war befugt, diese abzulehnen, und einem neuen Vorgehen vor den Gerichten des betreffenden Staates stand die Verpflichtung gemäss Protokoll entgegen, den fremden Schiedsspruch anzuerkennen. Der Schiedsspruch wurde so praktisch wertlos und verhinderte gleichzeitig doch ein Vorgehen auf anderem Wege. Die Arbeiten zur Beseitigung dieses Missstandes wurden rasch gefördert. Am 26. September 1927 wurde in Genf das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet; die Schweiz hat dieses Abkommen am 2. Juni 1930 ratifiziert²⁰⁾.

¹⁹⁾ A. S. 1928 Bd. 44 S. 405.

²⁰⁾ A. S. 1930 Bd. 46 S. 687 ff. Über den heutigen Geltungsbereich orientiert die Zusammenstellung in A. S. 47 S. 756.

Sachlich umfasst das Abkommen nur Schiedssprüche zwischen Parteien, die der Gerichtsbarkeit verschiedener Vertragsstaaten unterstehen. Das Protokoll von 1923 spricht von „parties soumises respectivement à la juridiction d'Etats contractants différents“, und das Abkommen von 1927 hat diese Umschreibung übernommen. Schon dieses kann zu Schwierigkeiten führen. Wir werden geneigt sein, die Gerichtsbarkeit nach dem Wohnsitz zu bestimmen, andere dürften mehr die Staatsangehörigkeit oder den Erfüllungsort hervorheben.

Der Schiedsspruch muss sodann in einem Vertragsstaate ergangen sein. Das Abkommen sagt aber nicht, nach welchen Kriterien der Ort bestimmt wird, wo ein Schiedsspruch ergangen ist. Die Frage ist wohl einfach zu lösen bei den sog. institutionellen Schiedsgerichten (z. B. Börsenschiedsgerichte), die einen festen Sitz haben, bereitet aber oft Schwierigkeiten bei den Gelegenheitschiedsgerichten. Die Frage wurde in Genf diskutiert, allein es fand sich für keine Lösung eine überzeugende Mehrheit. Es dürfte sich also empfehlen, bei internationalen Schiedsabreden ausdrücklich einen Ort als Sitz des Schiedsgerichts zu bestimmen. Fehlt ein solcher, so dürfte der Wohnsitz der Schiedsrichter ausschlaggebend sein, und bei Wohnsitzen in verschiedenen Staaten der Ort, wo die Sitzung stattfindet, in welcher der Spruch gefällt wird. Bei Schiedssprüchen, die auf dem Korrespondenzwege gefällt werden, bleibt kaum etwas anderes übrig, als den Ort als massgebend zu betrachten, wo die letzte Unterschrift beigesetzt wird²¹⁾.

Das Abkommen gilt endlich für alle der schiedsgerichtlichen Erledigung unterliegenden Zivilsachen, kann aber von jedem Vertragsstaate auf die Handelssachen eingeschränkt werden, wie es bisher z. B. Belgien, die Niederlande, Polen und Spanien bereits getan haben.

²¹⁾ Volkmar, Das Genfer Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, Jahrbuch II S. 131 und Jonas, Juristische Wochenschrift 1927 S. 1299.

Im Rahmen dieser allgemeinen Voraussetzungen wird ein ausländischer Schiedsspruch vollstreckt, wenn er folgende Anforderungen erfüllt (Art. 1):

a) Die Schiedsabrede, die dem Spruche zugrunde liegt, muss nach „der auf sie anwendbaren Gesetzgebung gültig sein“. Auch hier war in Genf nicht eine Einigung zu erzielen, welches dieses Recht ist. Es wird also dem Richter des Vollstreckungsstaates überlassen, nach den Kollisionsnormen seines Rechtes dieses Recht zu bestimmen. Dabei ist die Situation glücklicherweise nicht so verworren, wie man es bei Fragen dieser Art leicht anzunehmen geneigt ist. Es lassen sich wohl verschiedene Wege zur Bestimmung dieses Rechtes begründen, allein sie führen fast alle zum gleichen Ziel. E blickt man im Schiedsspruch ein Urteil, so wird wohl notwendig die *lex fori* zur Anwendung kommen müssen, also das Recht des Ortes, wo das Schiedsgericht seinen Sitz hat. In prozessualen Fragen gilt allgemein dieser Grundsatz, und es scheint mir fraglos, dass die Schiedsabrede als Grundlage des Schiedsspruches auch diesem Rechte unterstellt sein muss. Bildet dagegen die materiell-rechtliche Auffassung den Ausgangspunkt, so wird das Recht anzuwenden sein, mit dem die ganze Erscheinung den engsten Zusammenhang hat, und das dürfte wiederum das Recht am Orte des Verfahrens sein. Selbst wenn man von der Formel des Erfüllungsortes ausgeht, wird dieses Recht anwendbar sein, denn am Orte des Verfahrens ist die Schiedsabrede insofern zu erfüllen, als die Parteien dort am Verfahren mitzuwirken haben. Wenig geeignet dürfte das Recht des Entstehungsortes sein.

b) Nach dem Rechte des Landes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, muss der Gegenstand des Spruches der schiedsgerichtlichen Regelung fähig sein. Dass das Gleiche nach dem Rechte der Fall sein muss, welchem die Schiedsabrede untersteht, ergibt sich bereits aus lit. a). Wir wären also nicht gehalten, einen ausländischen Spruch über familienrechtliche Streitfragen bei

uns zu vollziehen, selbst wenn Schiedssprüche dieser Art nach jener Rechtsordnung gültig wären.

c) Der Schiedsspruch muss ergangen sein gemäss Inhalt der Schiedsabrede und gemäss dem darauf anzuwendenden Rechte.

d) Der Schiedsspruch muss in dem Lande, in welchem er ergangen ist, eine endgültige Entscheidung darstellen. Das Abkommen verwendet mit Bedacht den Ausdruck „endgültig“ und nicht die präziseren Worte „rechtskräftig“ oder „vollstreckbar“. Es umschreibt sodann negativ, was unter endgültig zu verstehen sei: Der Spruch ist nicht endgültig, solange eine Einsprache, eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde möglich ist, oder wenn eine Klage hängig ist, welche auf Ungültigkeit des Schiedsspruches geht.

e) Der Spruch darf nicht gegen den *ordre public* oder gegen das öffentliche Recht des Vollzugsstaates verstossen. Es wird für die praktische Verwendbarkeit des Abkommens viel davon abhängen, wie diese Bestimmung gehandhabt wird.

Diese fünf Voraussetzungen, die man als positive bezeichnen kann, sind von demjenigen nachzuweisen, der die Vollstreckung des Schiedsspruches anbegehrt. Daneben sieht nun das Abkommen negative Voraussetzungen vor, deren Vorliegen gegebenenfalls vom Beklagten nachzuweisen ist mit der Wirkung, dass dem Schiedsspruch trotz den Voraussetzungen gemäss Art. 1 Anerkennung und Vollstreckung im Lande, wo er vollstreckt werden sollte, versagt bleiben. Es handelt sich dabei um folgendes:

a) Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruches in dem Lande, wo er ergangen ist. Regelmässig dürfte in solchen Fällen schon die eine der positiven Voraussetzungen fehlen. Es wird hierher aber auch zu zählen sein die Aufhebung der Schiedsabrede nach gefällttem Spruch und damit dessen Aufhebung durch die Parteien selbst. Das Verhältnis zu den positiven Voraussetzungen ist im übrigen nicht völlig klar.

b) Es kann die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, vorbringen, sie habe nicht zeitig genug von dem schiedsgerichtlichen Verfahren Kenntnis erhalten, um ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen zu können, oder sie sei im Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäss vertreten gewesen.

c) Es kann von beiden Parteien geltend gemacht werden, dass der Schiedsspruch nicht den in der Schiedsabrede vorgesehenen Streitfall betrifft, oder dass der Schiedsrichter über diese Abrede hinausgegangen ist.

d) Wenn der Schiedsspruch nicht alle dem Schiedsgericht unterbreiteten Fragen entschieden hat, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungslandes die Anerkennung oder Vollstreckung, sofern sie dies für angebracht hält, aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Davon werden Teilurteile betroffen, wie sie besonders das deutsche Prozessrecht kennt.

Die erwähnten Voraussetzungen bilden nach dem Abkommen für jeden Staat die Höchstgrenze. Es darf die Vollstreckung von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden; dagegen steht nichts im Wege, dass ein Staat in seiner internen Gesetzgebung einzelne Voraussetzungen fallen lässt oder mit andern Staaten Sonderabkommen trifft, durch welche einzelne Voraussetzungen eingeschränkt oder beseitigt werden. Das hat die Schweiz im Verhältnis zu Deutschland mit dem oben erwähnten Vollstreckungsvertrag vom 2. November 1929 getan. Gemäss Art. 9 Al. 1 dieses Vollstreckungsvertrages bezieht sich die Pflicht zur gegenseitigen Vollstreckung auf alle in der Schweiz bzw. in Deutschland ergangenen Schiedssprüche, also ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien oder auf den Umstand, ob diese der Gerichtsbarkeit von Ländern unterstehen, die dem Genfer-Abkommen beigetreten sind. Für den Nachweis der vierten der positiven Voraussetzungen (lit. d) ist vereinbart, es genüge in Deutschland eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Schieds-

spruch niedergelegt ist, in der Schweiz eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Schiedsspruch ergangen ist (Art. 9 Al. 2 des Abkommens). Im Verhältnis der Schweiz zu Deutschland werden endlich die vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche in gleicher Weise wie Schiedssprüche vollstreckt (Art. 9 Al. 3 des Abkommens).

Das Genfer Abkommen überlässt das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ganz dem internen Rechte der Vertragsstaaten. Dieses kann ein einfaches Exequaturverfahren vorsehen, und zwar vor den Gerichten oder andern Behörden, oder es kann auch den Ansprecher auf den Weg der ordentlichen Erfüllungsklage verweisen. Deutschland verweist in § 1044 der Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren vom 25. Juli 1930 auf die Vorschriften, die für die Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche gegeben sind²²⁾. Gleich wie für deutsche Schiedssprüche bleibt also gegebenenfalls der Rechtszug bis zur letzten Instanz offen, und zwar gilt das auch für schweizerische Schiedssprüche, welche dem deutschschweizerischen Vollstreckungsabkommen vom 2. November 1929 unterstehen. Das bedeutet also grundsätzlich ein Festhalten an der Erfüllungsklage für jeden Fall, der ernstlich streitig ist. Bei uns wird der Weg nach den fünfundzwanzig kantonalen Prozessordnungen noch zu suchen sein. Dabei dürfte jedenfalls allgemein folgendes gelten: Wenn der Schiedsspruch im Lande, wo er ergangen ist und dessen Recht er untersteht, einem vollstreckbaren Urteile gleichgestellt ist, so wird bei uns das Exequaturverfahren durchgeführt werden können, gleich wie bei fremden Gerichtsurteilen. Beansprucht aber der Schiedsspruch nach dem ihn beherrschenden Rechte die Gleichstellung mit einem Gerichtsurteile nicht, bedeutet er also im Ursprungsland nur die Festsetzung des Vertrags-

²²⁾ s. Jonas, Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, 1930 S. 34 u. ff. und S. 43.

inhaltes, so wird der Ansprecher auf den Weg der Erfüllungsklage nach ordentlichem Prozesse zu verweisen sein. Es darf jedenfalls nicht vorkommen, dass wir einen ausländischen Schiedsspruch als Vollstreckungstitel betrachten, der es zwar nach unserem Recht wäre, aber es nach dem Rechte, welchem er untersteht, nicht ist. Es wird auch zu beachten sein, dass unsere Gerichte nicht etwa die ausländische Vollstreckbarkeit verlangen dürfen, um so das einfachere Exequaturverfahren durchführen zu können; denn das würde gegen das Genfer-Protokoll verstossen.
